

Österreichischer Aero-Club
Wiener Segelfliegerclub „Drei Möven“

ZVR: 990507852

Statuten

März 2007



Michael Paral
Obmann

Mag.Ferdinand Dücker-Plettenberg
Schriftführer

§ 1 Name , Sitz und Tätigkeit:

Der Verein führt den Namen **Österreichischer Aero-Club Wiener Segelfliegerclub „Drei Möven“** und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines:

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes:

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

1. Pflege des Luftsportes, insbesondere des Segelflugsportes
2. Vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training
3. Allgemeine körperliche Ertüchtigung

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Geld- und Sachspenden
3. Bausteinaktionen
4. Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
5. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
6. Allfälligen Einnahmen und Erträgen von Festen sportlicher und anderer Natur, fallweise Sammlungen, Vermächtnissen und Geschenken.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gastmitglieder

- Zu 1.: Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Clubs teilnehmen.
Ordentliche Mitglieder können nur mit Zustimmung des Clubvorstandes Mitglied eines anderen Fliegerclubs sein. Ebenso kann ein ordentliches Mitglied in einem anderen Fliegerclub keine Funktion ausüben, soweit es sich nicht um einen vorgesetzten Flugsportverband handelt.
- Zu 2.: Außerordentliche Mitglieder sind alle physischen und juristischen Personen, die die Clubzwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Clubmitglieder nicht teilnehmen wollen.
- Zu 3.: Personen, die sich um den Club und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Clubvorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Zu 4.: Alle Personen, die den Nachweis ihrer fliegerischen Fähigkeit erbringen, können zu den vom Clubvorstand festgesetzten Bedingungen die Einrichtungen des Clubs benützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Gastmitgliedern entscheidet der Clubvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird erst anlässlich der Generalversammlung wirksam.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Clubvorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den freiwilligen Austritt
2. die Streichung
3. den Ausschluss

- Zu 1.: Der freiwillige Austritt aus dem Club ist dem Clubvorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift mitzuteilen.
- Zu 2.: Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Clubvorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.
- Zu 3.: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann durch den Clubvorstand erfolgen:
 1. wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Clubs gerichtet sind;
 2. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
 3. wegen eines Verhaltens nach § 18 letzter Absatz.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Clubvermögen Anspruch.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Clubvorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen.

§ 8 Rechte der Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht erlischt mit dem freiwilligen Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss.

§ 9 Pflichten der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Clubs stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Clubs, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Clubs abträglich sein könnte.

§ 10 Organe des Clubs:

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der Clubvorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Clubvorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Clubvorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Clubvorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben dem Clubvorstand schriftlich überreicht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Clubs zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der Statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12 Wirkungskreis der Generalversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber.
2. Wahl des Clubvorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
4. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.

Bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs siehe § 18.

§ 13 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

1. Obmann und seine Stellvertreter
2. Kassier und sein Stellvertreter
3. Schriftführer und sein Stellvertreter
4. fliegerischer Leiter und sein Stellvertreter

Jede Generalversammlung kann darüber hinaus bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand bestellen und diese mit besonderen Funktionen betrauen.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht, Kooptierungen vorzunehmen, wozu die Nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Clubvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich, oder geheim mittels Stimmzettel, abzustimmen. Der Clubvorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.

Über die Beschlüsse des Clubvorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11 letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Wirkungskreis des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Clubs und hat für die Abwicklung der Clubgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
3. Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
4. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern.
6. Die Entlastung des Vorstandes.
7. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
8. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
9. Der Clubvorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.

Der Clubvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

§ 15 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

Der Obmann vertritt den Club in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Club verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, alle übrigen gemeinsam mit den zuständigen Referenten.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Clubvorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Obmann auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied übertragen.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Clubs, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Die Referenten sind in ihrem Amtsbereich für den Ablauf aller Geschäfte dem Clubvorstand verantwortlich; ihnen obliegt es, die Verbindung mit den zuständigen Referaten des Österreichischen Aero-Clubs und dem Luftamt aufrecht zu erhalten.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über die Ergebnisse der Überprüfung an den Clubvorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 17 Schiedsgerichte:

In allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, das jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Clubmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht; diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Clubmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Sein Beschluss tritt sofort in Kraft.

Clubmitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Clubverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Clubs:

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, dazu müssen jedoch zwei Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sein. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Clubvermögens zu beschließen. Das Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.